

Satzung

**Turnverein Grafenberg
1888 e.V.**



**Düsseldorf - Gerresheim
Sulzbachstrasse 31**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Turnverein Grafenberg 1888 e.V.*“. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Die Farben des Vereins sind schwarz/gelb.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, unter Ausschaltung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Körper und Geist zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für diese Zwecke verwandt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ziele des Vereins sind:

- a) Gründung von Abteilungen für die einzelnen Sportarten. Die Gründungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes und erhalten ihre Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen in allen Altersstufen beider Geschlechter innerhalb der einzelnen Abteilungen.
- c) Abhaltung von Sportveranstaltungen, Vorträgen und Kursen.
- d) Bereitstellung der Sportplatzanlage sowie der Sportgeräte zum allgemeinen Sportbetrieb.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Voraussetzung zur Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Unterschrift versehen an den Verein – zu Händen des Vorstandes – zu stellen. Bei Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf es der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, es sei denn, daß der Fall des § 110 BGB gegeben ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein ***und hat eine Mindestdauer von 12 Monaten***. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Hauptvorstandes. Sie wird dem neuen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins für sich als verbindlich an.

§ 5 Vereinsmitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind solche, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag des Hauptvorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt.
- b) Aktiven Mitgliedern
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind berechtigt, sich an den vom Verein betriebenen Sportarten aktiv zu beteiligen.
- c) Passiven Mitgliedern
Passive Mitglieder sind solche, die keine Sportart mehr aktiv betreiben. Der Übertritt zur passiven Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Verein zu Händen des Hauptvorstandes.
- d) Jugendmitgliedern
Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
- e) Fördernden Mitgliedern

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist vom Tage der Aufnahmebestätigung (vergl. § 4) an stimmberechtigt. Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch den Tod des Mitgliedes.
- 2) Durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief ***oder per E-Mail mit Lesebestätigung*** an den Hauptvorstand nur zum Ende eines Quartals ***unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen***, erklärt werden muß. Der Austretende ist verpflichtet, seinen Vereinspflichten wie der Zahlung von Beiträgen, Rückgabe von Vereinseigentum, ordnungsgemäßer Abrechnung über Vereinsgelder oder Ausgaben für den Verein unter Vorlage der Belege, der Herausgabe sonstiger den Verein angehender Unterlagen, Berichte und Belege zu genügen.
- 3) Durch Ausschluß gemäß § 7.
- 4) ***Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.***

§ 7

Verfahren beim Ausschluß von Mitgliedern

1. Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes, zu welcher dieses durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen aufzufordern ist, durch den Hauptvorstand, der allein dazu ermächtigt ist. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
2. Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein darf nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a) das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt und/oder nach allgemeiner Auffassung nicht mehr als unbescholten anzusehen ist. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte muß der Ausschluß aus dem Verein erfolgen, ebenso bei Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Sinne der Bestimmungen des geltenden Strafrechts.
 - b) das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c) das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt.
 - d) das Mitglied sich grober Verstöße gegen die sportliche Disziplin schuldig macht.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht des Einspruchs beim Ältestenrat. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß einzulegen.
4. Vorstandsmitglieder können in den Fällen des Abs. 2 nur durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Der Ältestenrat muß nach Abs. 1 verfahren. Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 8

Beiträge

Die Beitragshöhe ist gestaffelt und unterscheidet sich für:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder

Außerdem wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag *in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages für aktive Mitglieder* und ist mit dem 1. Mitgliedsbeitrag fällig.

Die Höhe des Beitrages soll den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins angepaßt sein. Beitragshöhe und Aufnahmegebühr werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dieser Beschluß wird mit Beginn des nächsten Geschäftshalbjahres wirksam.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Beiträge sind eine Bringschuld, wie im Hinblick auf § 269 Abs. 1 BGB bestimmt wird und ohne Aufforderung zu entrichten. Beitragsrückstände werden durch den Kassenwart schriftlich angemahnt. Werden diese Mahnungen nicht befolgt, kann der Beitrag mittels Postauftrag oder ggf. auch durch gerichtliche Beitreibung eingezogen werden. Entstehende Unkosten gehen als Verzugsschaden zu Lasten des säumigen Mitglieds.

Bei einem mehr als halbjährigen Beitragsrückstand ist das betreffende Mitglied von jeglichem Sportbetrieb auszuschließen. Diese Sperre ist dem Mitglied durch den Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein behält der Verein Anspruch auf die volle Zahlung rückständiger Beiträge.

Die Beiträge aller Mitglieder der Jugendabteilung (§ 14b der Satzung), sowie alle zweckgebundenen Spenden für diese Abteilung werden im Rahmen der Jugendordnung des Vereins der Jugendabteilung zur Verfügung gestellt.

Die Kontrolle der Verwendung dieser Gelder durch den Jugendausschuß unterliegt den in dieser Satzung (§ 12, § 10) vorgesehenen Organen.

Umlagen

Außerordentliche Umlagen für alle Mitglieder können durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Spenden

Spenden gehen in das Vereinsvermögen ein und werden für gemeinnützige Zwecke verwandt, sofern es sich nicht um zweckgebundene Spenden handelt.

§ 9

Versicherung und Vereinshaftung

Alle Mitglieder haben einen Versicherungsbeitrag nach den Bestimmungen des DSB (Sporthilfe e.V.) zu entrichten. Der Versicherungsbeitrag ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein den Mitgliedern gegenüber keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

Eine Haftung des Vereins gegenüber Nichtmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- | | | |
|--------------------|---|-----------------|
| 1. Vorsitzender | - | 2. Vorsitzender |
| 1. Geschäftsführer | - | 1. Kassenwart |
| Jugendwart | | |

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB § 26. Er kann für die Vertretung vor Gericht einen geeigneten Vertreter bestellen. Zeichnungsberechtigt für Willenserklärungen für den Verein sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam oder jeweils einer von ihnen zusammen mit dem 1. Geschäftsführer oder dem 1. Kassenwart.

Seine Vertretungsmacht ist auf dem Zwecke des Vereins entsprechende Geschäfte beschränkt. Zum Erwerb und zur Veräußerung oder Belastung von Grundstückseigentum für den Verein bedarf er der Zustimmung der übrigen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Ältestenrates. Wechselgeschäfte darf der Vorstand nicht tätigen.

Die Haftung des Vorstandes für von ihm getätigte Rechtsgeschäfte gleich welcher Art wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der geschäftsführende Vorstand darf selbständig Rechtsgeschäfte oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Einzelfall nur bis zu einer Höhe von **10.000,00 EUR** vornehmen. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Hauptvorstandes. Über diese Beschlusssitzung ist ein

Protokoll zu fertigen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung diesen Beschluß ausreichend zu erläutern.

Die Geschäfte der Jugendabteilung führt der Jugendausschuß nach Maßgabe der Jugendordnung.

b) dem Hauptvorstand

geschäftsführender Vorstand

2. Geschäftsführer - 2. Kassenwart - Sozialwart

Der Hauptvorstand muss sich zu 2/3 aus Mitgliedern zusammensetzen, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre wie folgt gewählt.

In einem Jahr (1. Wahlgruppe) der 1. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer und 2. Kassenwart und im darauffolgenden Jahr (2. Wahlgruppe) der 2. Vorsitzende, 1. Kassenwart, Sozialwart und 2. Geschäftsführer.

Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der Hauptvorstand zu einer Ersatzwahl von sich aus befugt. Dieses neue Vorstandsmitglied bedarf in der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch diese. Bei Ablehnung der Bestätigung muss eine Ergänzungswahl sofort erfolgen.

Vorstandsmitglieder können durch den Ältestenrat ihrer Ämter enthoben werden, wenn dies vom 1. Vorsitzenden oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Hauptvorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und erledigt die sonstigen, ihm durch diese Satzung oder das Gesetz obliegenden Aufgaben.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

c) dem erweiterten Vorstand

Hauptvorstand
mit den Abteilungsleitern

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Vorstand weiterhin zur Verfügung:

Ältestenrat-Vorsitzender, Kassenprüfer, Turnwart,
Kulturwart, Pressewart, Mädchen- und Frauenwartin.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verletzt ein Vorstandsmitglied diese Bestimmung, so ist es gemäß §§ 6 und 7 der Satzung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein auszuschließen.

§ 11

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Erster Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlungen und Verhandlungen. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Die Bezeichnung des Gegenstandes vor der Beratung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.

2. Zweiter Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Pflichten. Er vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

3. Erster Geschäftsführer
Der 1. Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter führt den Schriftwechsel nach den Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er fertigt über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften an.
4. Erster Kassenwart
Der 1. Kassenwart führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge und die Registrierung der eingehenden Gelder zu sorgen. Er ist dem Verein für den Kassenbestand und die ordentliche Kassenführung verantwortlich. Außerordentliche Ausgaben sind vom geschäftsführenden Vorstand abzuzeichnen.
5. Jugendwart
Der Jugendwart ist der Vertreter der Jugendabteilung im geschäftsführenden Vorstand. Er führt zusammen mit dem Jugendausschuß die Geschäfte der Jugendabteilung entsprechend der Jugendordnung.
6. Zweiter Kassenwart
Der 2. Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
7. Sozialwart
Der Sozialwart nimmt die Aufgaben der Sportversicherung wahr. Er ist die direkte Kontaktperson zur Sporthilfe e.V..
8. Zweiter Geschäftsführer
Der 2. Geschäftsführer unterstützt den 1. Geschäftsführer bei der Ausübung seiner Tätigkeit.
9. Der Hauptvorstand lädt mindestens 2 mal im Geschäftsjahr die Abteilungsleiter zur erweiterten Vorstandssitzung ein.

§ 11a

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. *Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.*
2. *Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.*
3. *Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.*
4. *Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.*

5. *Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.*
6. *Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.*

§ 12

Kassenprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben mindestens *einmal* im Geschäftsjahr die Kassenprüfung vorzunehmen. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem eine zusätzliche Kassenprüfung anordnen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern alle bestehenden Vereinskonto- und **Buchungsunterlagen** zur Kassenprüfung vorzulegen. Der Kassenprüferbericht muß eine Vollständigkeitserklärung des Vorstandes enthalten.

§ 13

Ältestenrat

Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ältestenrat ausgeübt. Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied muss das 30. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre und zwei mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Der Ältestenrat wird von den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Aufgaben des Ältestenrates sind:

- a) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten, wenn die Schlichtung im Vereinsinteresse notwendig erscheint, aber vom Hauptvorstand nicht erreicht werden kann.
- b) Bei Verletzung oder Gefährdung des Vereinsinteresses, soweit der Hauptvorstand sich zur Klärung außerstande sieht.
- c) Bei den zu § 7 Ziffer 2 genannten Vorgängen, wenn es sich um ein Vorstandsmitglied handelt.
- d) Die Erledigung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
- e) Der Ältestenrat ist für die jährliche Fortführung der Vereinschronik und der Ehrenbücher verantwortlich. Er sammelt innerhalb des Geschäftsjahres aus allen Abteilungen besondere Ereignisse, Ergebnisse und Entwicklungen, um diese in entsprechender Kurzform in der Vereinschronik festzuschreiben.

Beschlüsse des Ältestenrates sind verbindlich, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Mitglieder des Ältestenrates können durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden, wozu eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

§ 14

Abteilungsausschüsse

- a) Die Leitung jeder Abteilung setzt sich zusammen aus:
dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter,
dem Jugendleiter und weiteren Mitarbeitern.

Die Wahl des Abteilungsleiters und seiner Mitarbeiter erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in einer Abteilungsversammlung. Diese Versammlung hat einmal im Geschäftsjahr – mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – stattzufinden. Die Abteilungsleiter erhalten ihre Bestätigung in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den neugewählten Hauptvorstand.

Vertreter im Sinne des Vereins ist der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.

Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, vor Abhaltung einer jeden Versammlung oder Zusammenkunft den Hauptvorstand einzuladen. Ist der Hauptvorstand nicht eingeladen, ist er berechtigt, jede in einer solchen Versammlung oder Zusammenkunft getroffene Maßnahme oder Vereinbarung für nichtig zu erklären. Fragen, die über den Rahmen der Abteilung hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes geklärt werden.

Den Abteilungsleitern obliegt die Durchführung und Überwachung der spielerischen und sportlichen Aufgaben ihrer Abteilung im Rahmen der vom Hauptvorstand gegebenen Richtlinien. Sie arbeiten innerhalb ihrer Abteilungen selbständig und haben dem Hauptvorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten. Finanzielle Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, Mitglieder ihrer Abteilungen zu verwarnen. Eine Sperre kann nur vom Hauptvorstand in Verbindung mit den jeweiligen Abteilungsleitern ausgesprochen werden. Eine ausgesprochene Sperre gilt für sämtliche Sportarten. Alle Abteilungsleiter sind von der Sperre in Kenntnis zu setzen.

Abteilungsleiter können durch den Hauptvorstand ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht so verwalten, wie es die Interessen des Vereins erfordern. Berufungseinlegung beim Ältestenrat ist möglich. Die Wahl eines neuen Abteilungsleiters hat durch die betreffende Abteilung zu erfolgen.

- b) 1. Der Verein hat eine Jugendabteilung, die gemäß der Jugendordnung geführt wird.
2. Die Jugendabteilung führt sich durch ihre Organe selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu Verfügung stehenden Mittel.

§ 15 **Tennisabteilung**

1. Mitgliedschaft
Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennisabteilung sind die in § 4 der Satzung niedergelegten Bestimmungen. Ergänzend hierzu ist die Zustimmung der Abteilungsleitung erforderlich. Spielberechtigt sind nur die ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder.
2. Kasse
Lt. Versammlungsbeschluß vom 14.4.1962 muß die Tennisabteilung sich selbst tragen und unterhält somit eine eigene Kasse. Sämtliche geldlichen Mittel in der Kasse der Tennisabteilung dürfen nur als zweckgebundene Mittel für die Belange der Tennisabteilung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Dem geschäftsführenden Vorstand ist jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte zu gewähren.
3. Beiträge
Außer der Aufnahmegebühr und dem Beitrag an den Verein sind an die Kasse der Tennisabteilung ein Sonderbeitrag und die Sonderaufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe des Sonderbeitrages kann in der Jahresabteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Änderung der Sonderaufnahmegebühr bedarf der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Trainer
Der Trainervertrag wird von der Abteilungsleitung mit dem Trainer abgeschlossen. Dieser Vertrag muß dem geschäftsführenden Vorstand vor Abschluß zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
5. Geschäfts- und Spielordnung
Für die interne Regelung des Sportbetriebes ist eine Geschäfts- und Spielordnung verbindlich.

§ 16 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung an alle Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Tagesordnung der Versammlung muß enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Hauptvorstandes
4. Neuwahl des Hauptvorstandes
5. Bestätigungen,
Bestätigung des Jugendwartes gemäß § 3, Abs. 5 der Jugendordnung
6. Verschiedenes

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 17 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Anträge können nur zu dieser Versammlung gestellt werden. Anträge auf Beschlußfassung müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt mit einer Mindestfrist von 14 Tagen.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag vor der Einladung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gestellt wurde. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Aussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neugefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Protokoll gemäß § 16.

§ 18

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Bei einer Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beschlußfähig. Beschlüsse treten, wenn kein besonderer Zeitpunkt festgelegt wird, sofort in Kraft.

Beschlußfassungen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages, wozu $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich ist, zulässig.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Versammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2001 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Frühere Satzungen werden hierdurch ungültig.

Neufassung vom 16. März 2001 mit sämtlichen Änderungen vom 05.12.2001, 21.03.2003 und 19.03.2010.